F51/4.03

Satzung für die Kindertagespflege in der Stadt Dormagen

vom 03.01.2024 (**Fn1**),
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 14.07.2025 (**Fn2**)

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen und Förderung.....2
§ 2 Bedarfsanzeige..... 2
§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren..... 3
§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen ……. 3
§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege..... 3
§ 6 Kostenübernahme…..... 6
§ 7 Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson..... 8
§ 8 Investitionsförderung zur Schaffung neuer Plätze……....10
§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten……10
§ 10 Großtagespflege…….. 11
§ 11 Vertretungsregelung.....12
§ 12 Inkrafttreten……....12
Anlage 1:
Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege
(Stand: 01.08.2025) …… 13
Anlage 2:
Berechnung des materiellen Aufwandes in der Kindertagespflege
(Stand: 01.08.2025) …… 15
Hinweise…….....17

Zuständig: F51/4 Fachbereich Kinder, Jugend, Familien und Schule / Tagesbetreuung für Kinder
Ansprechpartner: Thomas Rütten, Telefon 02133/2575230

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216) neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen und Förderung

(1) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) im Stadtgebiet Dormagen.
(2) Die wöchentliche Betreuungszeit auf einem Platz in der Kindertagespflege soll mindestens 15 Stunden umfassen und darf 45 Stunden sowie eine tägliche Betreuungszeit von neun Stunden im Regelfall nicht überschreiten.
(3) Der Bedarf wird grundsätzlich auf eine volle Stundenzahl aufgerundet. Die Kindertagespflege stellt eine flexible Betreuungsform dar. Eine pauschale Betreuungszeit wie in Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig. Eine nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Kindertagespflegeperson ist unzulässig. Für die Zahlung der Geldleistung zählt die tatsächliche Anwesenheit des Kindes in der Betreuung. Dies bedeutet, dass die im Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege angegebenen Zeiten und Stundenumfänge seitens der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson einzuhalten sind. Änderungen sind der Fachberatung für Kindertagespflege mitzuteilen.

§ 2 Bedarfsanzeige

(1) Zur Bedarfsanzeige melden die Personensorgeberechtigten den Betreuungsbedarf des Kindes mindestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Leistung über den Kita-Navigator der Stadt Dormagen an. Der kurzfristige Bedarf für einen Betreuungsplatz muss dem Jugendamt unverzüglich gemeldet werden. Für eine Betreuung in der Großtagespflege ist eine Vormerkung im Kita-Navigator direkt bei den Großtagespflegen in Selbstständigkeit oder unter Trägerschaft notwendig. Für die Betreuung bei einer Einzeltagespflegeperson können die Personensorgeberechtigten eine Vormerkung nach Stadtteilen vornehmen.
(2) Zur Beratung und Vermittlung zu einer qualifizierten Kindertagespflegeperson nehmen die Personensorgeberechtigten bei Bedarf Kontakt zur Fachberatung für Kindertagespflege auf (kindertagespflege@stadt-dormagen.de).

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Nach Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der entsprechenden Kindertagespflegeperson – welcher bei anlassbezogenem Grund vom Jugendamt der Stadt Dormagen eingesehen werden kann – haben die Personensorgeberechtigten die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege schriftlich beim Jugendamt der Stadt Dormagen zu beantragen.
(2) Sollte die Förderung in der Kindertagespflege bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb der Stadt Dormagen erfolgen, sind zusätzlich zum Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege die entsprechenden Anlagen desselben Antrages einzureichen. Gleiches gilt für die Förderung ergänzend zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder eines Angebotes des Offenen Ganztages.
(3) Der vollständig ausgefüllte Antrag ggf. inklusive aller Anlagen soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Förderung in der Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Dormagen gestellt werden. Um die finanzielle Förderleistung zu erhalten, muss bei Inanspruchnahme der Leistung der Antrag auf Förderung erfolgt sein. Begründete Einzelfälle sind entsprechend mit der Fachberatung für Kindertagespflege abzustimmen.
(4) Eine Änderung der bewilligten Betreuungsstunden und Betreuungszeiten oder Beendigung der Betreuung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson zu beantragen bzw. anzuzeigen. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Personensorgeberechtigten werden gemäß der Elternbeitragssatzung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.

§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird ortsgebunden nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII i. V. m. §§ 21, 22 KiBiz erteilt.
(2) Die Beantragung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erfolgt schriftlich unter Nutzung des vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Vordruckes. Die Gültigkeit der Pflegeerlaubnis beträgt fünf Jahre. Die Beantragung und Erneuerung der Pflegeerlaubnis muss spätestens mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf der gültigen Pflegeerlaubnis bei der Fachberatung für Kindertagespflege beantragt werden.
(3) In der Pflegeerlaubnis ist die Anzahl der Kinder angegeben, die maximal durch die Kindertagespflegeperson betreut werden dürfen.

Gemäß § 22 KiBiz darf eine Kindertagespflegeperson maximal fünf Tagespflegekinder gleichzeitig betreuen. Wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden in derselben Gruppenzusammensetzung betreut, kann in Einzelfällen die Erlaubnis auf bis zu zehn fremde Kinder erweitert werden, von denen jeweils maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. In die Gesamtzahl von fünf Kindern fließt die Betreuung eigener Kinder von unter drei Jahren ein. In einer Großtagespflege dürfen gleichzeitig bis zu neun Tagespflegekinder von minimal zwei und maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

(4) Gemäß § 23 SGB VIII überprüft die Fachberatung für Kindertagespflege die Eignung der Person hinsichtlich der formalen, fachlichen, persönlichen und räumlichen Voraussetzungen.
In Bezug auf die fachliche Eignung gelten die Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz. Sozialpädagogische Fachkräfte sind die in der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) § 2 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz aufgeführten.
Bei der Stadt Dormagen werden zur formalen und persönlichen Eignung die Eignungskriterien aus der Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstitutes aus dem Jahr 2021 herangezogen. Zudem gelten folgende Voraussetzungen:

- Vorlage eines aktuellen schriftlichen Lebenslaufes

- Teilnahme an einer Belehrung nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes. Bei der zukünftigen Tätigkeit in einer Großtagespflege ist zusätzlich eine Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes nachzuweisen. Während der ausgeübten Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind diese Nachweise alle zwei Jahre zu aktualisieren.

- Alle Personen ab 14 Jahren, die sich regelmäßig während der Betreuungszeit innerhalb der Kindertagespflege aufhalten, müssen ein entsprechend eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz ist in einem Turnus von drei Jahren für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mind. zwölf Stunden (à 60 Minuten) bzw. 16 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten), welche durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) nachzuweisen ist. Angerechnet werden pädagogische Fortbildungen mit direktem Bezug zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Bei den Räumlichkeiten sind die hygienischen Erfordernisse, angelehnt an die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. vom Oktober 2013, zu beachten. Entsprechendes gilt für die aktuellen Empfehlungen des Spitzenverbandes der DGUV. Die Sicherheitsstandards für Kinder im Haushalt sind entsprechend den

Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V., einzuhalten.
Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein. Die Anschaffung von Haustieren ist grundsätzlich im Voraus mit der Fachberatung für Kindertagespflege abzustimmen. Von den Tieren darf keine Gefahr gegenüber den Kindern ausgehen.
Die Überprüfung der Räumlichkeiten findet im Rahmen von Hausbesuchen anhand einer Sicherheitscheckliste statt. Entsprechen die Räumlichkeiten baurechtlich nicht der angemessenen Größe, kann in den Nebenbestimmungen der Pflegeerlaubnis die maximale Kinderanzahl reduziert werden. Dies ist ebenfalls möglich, wenn sich die Räumlichkeiten im zweiten Obergeschoss oder höheren Etagen befinden und/oder über keinen zweiten Notausgang verfügen.
Die Einhaltung von Sicherheitsstandards, hygienischen Erfordernissen und das Vorhandensein von Erste-Hilfe-Materialien sind die Grundvoraussetzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Kindertagespflege. Zudem gelten folgende Standards:

a. Kindertagespflege in der eigenen Wohnung:

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Die Räume müssen baurechtlich als Wohnräume deklariert sein, sodass insbesondere ausreichend Tageslicht in die Räumlichkeiten gelangt. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss ab einer Anzahl von zwei Tagespflegekindern vorhanden sein.

b. Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. angemieteten) Räumen:

- pro Kind sind ca. sechs qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten, zuzüglich der allgemeinen Räume (z. B. Sanitär, Garderobe). Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen und aus verschiedenen Funktionsbereichen bestehen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),

- separater Schlaf- bzw. Ruhebereich mit je einer eigenen Schlafstätte pro Schlafkind ab einer Anzahl von zwei Tagespflegekindern,

- Kochmöglichkeit (Küche/Teeküche),

- kindgerechter Sanitärbereich, der die zu beschützende Intimsphäre der Kinder berücksichtigt und zudem ein Wickel- und Pflegebereich, der die beziehungsvolle Pflege möglich macht,

- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, der innerhalb von zehn Gehminuten erreichbar ist,
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (für Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet werden, muss – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung beantragt und vorgelegt werden).

c. Kindertagespflege in Form einer Großtagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten: Eine Großtagespflege kann nicht in den eigenen, sondern nur in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

- die Räumlichkeiten befinden sich in der Regel im Erdgeschoss bzw. sind ebenerdig und barrierefrei zugänglich,
- sollte es nur einen Spiel- und Aufenthaltsraum geben, ist dieser durch eine entsprechende Gestaltung in verschiedene Bereiche abzugrenzen,
- der Eingangsbereich oder die Räumlichkeiten in direkter Nähe zum Eingang bieten ausreichend Möglichkeiten zur Unterstellung von alltäglichen Gebrauchsgegenständen wie bspw. Kinderwagen oder Kindersitzen,
- für die Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist die Abnahme durch das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt nachzuweisen.

d. Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten:

- Die räumliche Eignung des Haushalts der Personensorgeberechtigten erfolgt in Verantwortung der Personensorgeberechtigten und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt der Stadt Dormagen.
- Werden neben den Kindern der Hausbewohner/ der Hausbewohnerinnen „zusätzliche Tagespflegekinder“ betreut, erfolgt eine Überprüfung nach den in § 5 Abs. 4 b genannten Vorschriften dieser Satzung.

§ 6 Kostenübernahme

(1) Nach erfolgter Eignungseinschätzung und einer Bedarfsfeststellung durch die Fachberatung für Kindertagespflege kann die angehende Kindertagespflegeperson bei der Stadt Dormagen einen Antrag auf Erstattung von 90% der Kosten einer Qualifizierung – nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) – stellen. Die Kosten werden von der Stadt Dormagen übernommen, wenn

- die erstmalige Tätigkeit nach Beendigung der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson im Dormagener Stadtgebiet aufgenommen werden soll bzw. wurde,

- die Rechnung zusammen mit dem Antrag eingereicht wird,

- der Antrag auf Erstattung spätestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bei der Stadt Dormagen eingeht.

Die restlichen 10% der Kosten werden von der Stadt Dormagen übernommen, wenn

- die Qualifizierung vollständig, das heißt sowohl der tätigkeitsvorbereitende Teil als auch der tätigkeitsbegleitende Teil nach QHB, erfolgreich abgeschlossen wurde,

- ein Zahlungsnachweis zusammen mit dem Antrag eingereicht wird.

Von der Kostenübernahme ausgenommen sind insbesondere Verpflegungs-, Unterbringungs- und Transportkosten.
Im Falle einer Kostenübernahme verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson für eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Kindertagespflege im Dormagener Stadtgebiet und zur Betreuung von mindestens einem Dormagener Kind. Sollte die Kindertagespflegeperson die Tätigkeit vor Ablauf der drei Jahre beenden, ihren Tätigkeitsort nach außerhalb von Dormagen verlegen oder keine Dormagener Kinder betreuen, sind die Qualifizierungskosten entsprechend anteilig – an den fehlenden Monaten der Tätigkeit bemessen – an die Stadt Dormagen zurückzuerstatten. Die mindestens dreijährige Tätigkeit beginnt mit dem Monat nach Abschluss der vollständigen Qualifizierung.
Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen gelten analog für bereits tätige Kindertagespflegepersonen in der Weiterqualifizierung nach QHB.

(2) Durch die Fachberatung für Kindertagespflege wird mind. einmal im Kindergartenjahr eine für die Kindertagespflegepersonen kostenlose Fortbildung organisiert und durchgeführt.
Die Kosten für die Teilnahme an weiteren verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen werden von der Stadt Dormagen in der Regel hälftig erstattet. Die Kindertagespflegeperson beantragt die Erstattung schriftlich bei der zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege und reicht dazu die Teilnahmebescheinigung, die Rechnung und einen Zahlungsnachweis ein.

(3) Für die Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder können die Kindertagespflegepersonen alle zwei Jahre einen Gutschein der Unfallkasse bei der Fachberatung für Kindertagespflege anfragen.

(4) Die Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Bürgerbüro erfolgt für die in Dormagen wohnenden Kindertagespflegepersonen und alle Personen ab 14 Jahren, die sich regelmäßig während der Betreuungszeit innerhalb der Kindertagespflege aufhalten mit dem entsprechenden Vordruck der Fachberatung für Kindertagespflege kostenlos.

§ 7 Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

(1) Die laufende Geldleistung wird für die Dauer der regelmäßigen tatsächlichen Betreuung eines Kindes maximal 45 Stunden wöchentlich erbracht. Es erfolgt eine stundengenaue Abrechnung. Für eine wöchentliche Betreuungsdauer unter 15 Stunden wird keine Geldleistung nach dieser Satzung gewährt, außer es handelt sich um eine ergänzende Betreuung („Randzeitenbetreuung“) zu dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung des offenen Ganztages. Für die Zeit der Eingewöhnung, wird die laufende Geldleistung im vollen Umfang von der Stadt Dormagen an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
Die laufende Geldleistung beinhaltet die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII aufgeführten Kosten. Sofern ein Antrag durch die Kindertagespflegeperson beim Jugendamt der Stadt Dormagen gestellt wird, können gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die entsprechenden Leistungen erstattet werden.
Zudem wird für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit eine Stunde pro zugeordnetem Kind und Betreuungswoche gemäß den Stundensätzen in Anlage 1 ausgezahlt.

(2) Die anteilige oder gesamte Kostenübernahme der Kaltmiete von extra für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten in Dormagen kann bei der Fachberatung für Kindertagespflege beantragt werden. Die Übernahme der Kosten der Kaltmiete erfolgt anteilig für bis zu maximal 12 Quadratmeter pro Kind gemäß dem Mittelwert dem Baujahr entsprechenden gültigen Dormagener Mietspiegels nach § 558c BGB.

(3) Die Kosten der Erziehung (Anlage 1) werden jährlich, analog der prozentualen Erhöhung der Kindpauschalen des Landes NRW (vgl. § 37 KiBiz), angepasst (gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz).
Der materielle Aufwand orientiert sich an den Kosten für die Sachmittel, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben und der Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen. Die Höhe und einzelnen Bestandteile der anerkennungsfähigen Sachmittelaufwendungen sind der Anlage 2 zu entnehmen und orientieren sich an den örtlichen Verhältnissen, den für den jeweiligen Markt üblichen Preisen und dem üblicherweise in einer Kindertagespflege praktizierten Gegebenheiten. Der materielle Aufwand bei Betreuung im eigenen Haushalt ändert sich, gemäß der Veränderung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland, veröffentlicht durch das Statistischen Bundesamt. Der materielle Aufwand bei Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten bleibt so lange von einer Anpassung ausgenommen, bis der errechnete Wert gemäß Anlage 2 den aktuellen Zahlbetrag von 2,04€ übersteigt.
Die Anpassung beider Bestandteile der laufenden Geldleistung erfolgt jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, entfällt der Betrag zur Erstattung des materiellen Aufwandes.

(4) Die Höhe der Förderleistung bei Kindern mit (drohender) Behinderung orientiert sich an § 24 Abs. 2 KiBiz. Sie wird Kindertagespflegepersonen – mit der abgeschlossenen oder begonnenen Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung – mit dem 2,8-fachen Satz der Förderpauschale der entsprechenden Stufe vergütet. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle die Kindertagespflegestelle für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nicht besuchen kann. Die Sachkostenpauschale wird mit dem 2,0-fachen Satz vergütet. Eine Weiterfinanzierung bei Krankheit des Kindes ist für die Sachkostenpauschale nicht vorgesehen.
Ein Kind mit (drohender) Behinderung kann bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt gezählt werden. Dies setzt eine entsprechende Platzreduktion voraus. Das Ermessen der Fachberatung für Kindertagespflege ist für die Platzreduktion entscheidend. Ist die Reduktion nicht möglich oder nicht durch die Fachberatung empfohlen, so wird die Förderpauschale mit dem 1,8-fachen Wert vergütet. Alternativ besteht nach Diagnostik des Kindes und Antragstellung beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) die Möglichkeit, eine Inklusionsassistentin/ einen Inklusionsassistenten zu beauftragen, welche/ welcher die Kindertagespflegeperson während der Anwesenheit des entsprechenden Kindes unterstützt.

(5) Kindertagespflegepersonen, die Praktikanten/ Praktikantinnen (d. h. Personen in Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger oder Personen in der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung QHB zur Kindertagespflegeperson) in ihrer Einzel- oder Großtagespflege anleiten, erhalten nach Abschluss des Praktikums pauschal 40,00 Euro. Die Grundlage dieser Zahlung bildet die erfolgreich abgeschlossene Mentoren-Schulung/ Mentorinnen-Schulung der Kindertagespflegeperson.

(6) Die Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII werden in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:

a. Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson individuell für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr (ausgehend von einer Fünftagewoche). Die Fachberatung für Kindertagespflege ist per E-Mail (kindertagespflege@stadt-dormagen.de) ab dem ersten Krankheitstag zu informieren. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen liegt diese Verantwortung bei dem Anstellungsträger. Diese Meldung beinhaltet die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Eine weitere Meldung per E-Mail, sobald die Betreuung wiederaufgenommen wird, ist verpflichtend.

b. Bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Abwesenheiten aufgrund von Erholungsurlaub der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr (ausgehend von einer Fünftagewoche). Alle Abwesenheiten, ausgenommen Heiligabend und Silvester, die nicht auf gesetzliche Feiertage fallen, stellen Urlaubstage dar. Die Kindertagespflege-person legt der Fachberatung für Kindertagespflege bis zum 30.11. unaufgefordert per E-Mail an kindertagespflege@stadt-dormagen.de die Urlaubsplanung für das folgende Kalenderjahr vor. 20 der 30 Urlaubstage sind

darin fest zu verplanen. Zum Abgleich sind die genommenen Urlaubstage des Vorjahres bei der Fachberatung für Kindertagespflege bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert per E-Mail einzureichen. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen liegt diese Verantwortung bei dem Anstellungsträger.

c. Bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Abwesenheiten aufgrund von Fortbildungstagen für bis zu zwei Betreuungstage im Jahr. Die Kindertagespflegeperson legt der Fachberatung für Kindertagespflege mindestens zwei Wochen vor Fortbildungsbeginn unaufgefordert die Anmeldung für diese vor.

d. Bei Ausfallzeiten der Kinder, die eine Länge von drei Wochen am Stück nicht überschreiten. Die Ausfallzeiten sind seitens der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und bei einer Gesamtlänge von über drei Wochen am Stück dem Jugendamt zu melden. Die Förderung des Platzes nach Ablauf der drei Wochen wird im Einzelfall mit der Fachberatung für Kindertagespflege abgestimmt.

§ 8 Investitionsförderung zur Schaffung neuer Plätze

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrages nach § 23 SGB VIII dienen. Des Weiteren werden die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern-, und Sportmitteln und mit Spielzeug gefördert, ebenso wie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke). Die Förderung richtet sich nach den Fördersätzen der Landesrichtlinie. Die investiven Förderungen sind mit einer Zweckbindung entsprechend den Vorgaben der Landesrichtlinien zu verbinden.
Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 5 KiBiz sowie Ausgaben zu investiven Maßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in der Kindertagespflege – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 19. Oktober 2020 – in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung für Kindertagespflege nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können.

Hierzu zählen:

a. Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,

b. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,

c. Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen,

d. eigene Fehl- und Ausfallzeiten und solche der zu betreuenden Kinder (gem. § 7 Abs. 7 dieser Satzung)

e. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder,

f. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß der geschlossenen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII,

g. die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie,

h. akute Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren),

i. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
j. schwere Erkrankungen und Unfälle der Kindertagespflegeperson oder der Tagespflegekinder,

k. Schwangerschaft der Kindertagespflegeperson und

l. Anschaffung von Haustieren.

(2) Die Kindertagespflegeperson und das Jugendamt der Stadt Dormagen verpflichten sich zu einer dem Zweck der Förderung von Kindern und dem Wohle der Kinder geeigneten Zusammenarbeit. Die Kindertagespflegepersonen gewähren dem Jugendamt Zutritt zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflege. Das Jugendamt vermittelt Familien, die einen Bedarf für die Kindertagespflege angemeldet haben, an die Kindertagespflegepersonen.

§ 10 Großtagespflege

Alle Kindertagespflegepersonen innerhalb der Großtagespflege benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ermöglicht eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die zulässige Gesamtzahl von 15 Betreuungsverträgen innerhalb einer Großtagespflege – inklusive Pausenvertretungsverträge – darf nicht überschritten werden.

Grundlagen zum Betrieb einer Großtagespflege:

a. Die Vorlage einer individuellen pädagogischen Konzeption,

b. die kindgerecht eingerichteten Räumlichkeiten und das familiennah gestaltete Angebot und

c. die eindeutige pädagogische Zuordnung eines jeden Tagespflegekindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson und die Umsetzung dieser pädagogischen Zuordnung in allen Alltagshandlungen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Die Vertretung der eindeutig zugeordneten Kindertagespflegeperson innerhalb einer Großtagespflege ist im Krankheitsfall möglich, wenn sie von einer den Personensorgeberechtigten und dem Kind bekannten Vertretungskindertagespflegeperson übernommen wird. Ein individuelles, den Personensorgeberechtigten bekanntes und beim Jugendamt vorliegendes Vertretungskonzept bildet die Grundlage dieser Vertretungsmöglichkeit. In diesem wird die Vertretung in Bezug auf die Betreuungszeiten geregelt.
Liegt ein gewichtiger Grund vor, kann die kurzzeitige Vertretung der pädagogisch zugeordneten Kindertagespflegeperson durch eine Person ohne vertragliche und pädagogische Zuordnung gewährleistet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Kurzzeitig bedeutet im Sinne des Gesetzes für maximal eine halbe tägliche Betreuungszeit. Als gewichtiger Grund werden u. a. medizinische Notfälle bei der Kindertagespflegeperson oder deren zugeordneten Kindern benannt.

§ 11 Vertretungsregelung

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 23 Abs. 2 KiBiz ist für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Tagespflegekinder sicherzustellen. Hierfür stellt die Stadt Dormagen Notbetreuungsplätze zur Verfügung. Die Belegung des Notplatzes umfasst nicht mehr Wochenstunden, als ursprünglich bewilligt wurden und orientiert sich an den Betreuungszeiten der dem Notbetreuungsplatz zugeordneten Kindertagespflegeperson. Diese können ggf. von den gebuchten Betreuungszeiten abweichen. Sobald die reguläre Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit wiederaufnimmt, endet die Betreuung auf dem Notplatz. Dies ist der Fachberatung für Kindertagespflege bei Bekanntwerden des voraussichtlichen Wiedereintrittsdatums unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach Bekanntmachung in Kraft. Vor Inkrafttreten der Satzung bestehende Fälle bleiben von den neuen Regelungen unberührt.

Anlage 1: Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege
Stand: 01.08.2025

Qualifizierungsstufe	**Materieller Aufwand/Stunde**	**Kosten der Erziehung/Stunde (+9,49% zu VJ)**	**Gesamtkosten/ Stunde**
Stufe 1: - Kindbezogene Pflegeerlaubnis („Großelternbetreuung“) - Pflegeerlaubnis innerhalb der praxisbegleitenden Erstqualifizierung nach QHB	2,04 €	2,84 €	4,88 €
Stufe 2: - Pflegeerlaubnis + weniger als 160 Stunden Qualifizierung („Altfälle“) - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach DJI (160 Stunden) ohne Berufserfahrung	2,04 €	3,47 €	5,51 €
Stufe 3: - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach DJI (160 Stunden) + mehr als 2 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach QHB (300 Stunden) - Pflegeerlaubnis + abgeschlossener sozialpädagogischer Beruf[1] ohne Berufserfahrung	2,04 €	4,10 €	6,14 €
Stufe 4: - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach DJI (160 Stunden) + mehr als 3 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach QHB (300 Stunden) + mehr als 2 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit - Pflegeerlaubnis + abgeschlossener sozialpädagogischer Beruf[1] + mehr als 1 Jahr Tätigkeit in der U3-Arbeit	2,04 €	4,74 €	6,78 €
Stufe 5: - Pflegeerlaubnis + abgeschlossener sozialpädagogischer Beruf[1] + mehr als 5 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit + ggfs. Modul P (einzelfallabhängig)	2,04 €	5,36 €	7,40 €

[1]: Sozialpädagogische Berufe gemäß der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) § 2 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz

Anmerkungen:

- Die Vergütung erfolgt nach stundengenauer Abrechnung.
- Private Zuzahlungen zur Vergütung der Kindertagespflegepersonen sind nicht gestattet (Ausnahme: Verpflegungsentgelt).
- Es erfolgt eine jährliche (jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres) Dynamisierung der Kosten der Erziehung in der Kindertagespflege (gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz) analog der prozentualen Erhöhung der Kindpauschalen des Landes NRW (vgl. § 37 KiBiz).
- Es erfolgt eine jährliche (jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres) Dynamisierung des materiellen Aufwandes analog des Verbraucherpreisindexes (Ausnahme Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten).

Anlage 2: Berechnung des materiellen Aufwandes in der Kindertagespflege
Stand 01.08.2025

Der materielle Aufwand beträgt für Stufe 1 bis Stufe 5 jeweils 2,04€/Stunde. Dieser leitet sich ab aus der im folgenden aufgeführten Aufstellung zum materiellen Aufwand i.H.v. 355,50 EUR/Monat (im eigenen Haushalt (HH)). Es wird mit 4,35 Wochen/Monat und 40 Arbeitsstunden pro Woche gerechnet.

Kategorie	**Posten**	**Kosten/Monat/ Kind im eigenen HH**	**Kosten/Monat/Kind in angem. Räumen**
Drogeriebedarf (Hygiene, Reinigung)	Einmalhandschuhe	2,30 €	2,30 €
	Allzweckreiniger	1,30 €	1,30 €
	Desinfektionsmittel	1,81 €	1,81 €
	Spülmaschinentabs	1,68 €	1,68 €
	Klarspüler	0,59 €	0,59 €
	Spülmaschinensalz	0,39 €	0,39 €
	Desinfektionstücher	1,15 €	1,15 €
	Toilettenpapier	1,02 €	1,02 €
	Windeln	14,70 €	14,70 €
	Feuchttücher	1,89 €	1,89 €
	Seife	1,09 €	1,09 €
	Zahnpasta	0,69 €	0,69 €
	Zahnbürste	0,46 €	0,46 €
	Sonnencreme	0,93 €	0,93 €
	Spülschwämme	0,25 €	0,25 €
	Spülmittel	0,85 €	0,85 €
	WC Reiniger	0,58 €	0,58 €
	Taschentücher	1,01 €	1,01 €
	Einmalwickelunterlage	5,83 €	5,83 €
	Staubsaugerbeutel	1,00 €	1,00 €
	Küchenrolle	1,15 €	1,15 €
	Müllbeutel	0,59 €	0,59 €
	Polster-/Möbelspray	0,23 €	0,23 €
	Teppichreiniger	1,67 €	1,67 €
	Waschmittel	1,00 €	1,00 €
	Erste-Hilfe-Material	1,25 €	1,25 €

Raumkosten	Kaltmiete	115,00 €	durch (anteilige) Übernahme der Kaltmiete gedeckt
	Durchschnittliche Nebenkosten inkl. Heizung	46,34 €	65,00 €
	Strom	18,75 €	18,75 €
	Reinigungskraft/ Fensterreinigung	12,00 €	30,00 €
	Wartung Rauchmelder	0,61 €	0,61 €
	Wartung Feuerlöscher	0,45 €	0,45 €
	Gartenarbeiten	6,00 €	6,00 €
Erhaltungsaufwand	Bodenerneuerung	5,60 €	14,00 €
	Malerkosten (Streichen, Tapezieren)	8,33 €	12,50 €
Einrichtungsgegenstände	Ersatzbeschaffung, Reparatur	8,00 €	8,00 €
Ausstattung (Neubeschaffung)	Spiel & Beschäftigungsmaterial	20,00 €	20,00 €
	Bücher und andere Medien (CDs, Tonie Figuren, Musik Abo o. Ä.)	5,00 €	5,00 €
	Bettwäsche, Handtücher, Lätzchen, Tischtuch, Geschirr, Besteck	2,34 €	2,34 €
	Arbeitskleidung	1,49 €	1,49 €
Verbrauchsmaterial	Fotos	2,00 €	2,00 €
	Fahrtkosten (Ausflüge, Einkaufen)	9,00 €	9,00 €
	Bastelmaterial	3,50 €	3,50 €
	Druckerpatrone	3,57 €	3,57 €
	Feste (Geschenke, Party Utensilien, Backwaren)	4,50 €	4,50 €
Verwaltungskosten	Kosten regelmäßige Hygieneschulung	0,12 €	0,12 €
	Telefon/ Handy	2,50 €	2,50 €
	Büromaterial	7,30 €	7,30 €
	Fachliteratur	1,99 €	1,99 €
	Öffentlichkeitsarbeit	1,38 €	1,38 €
	ärztl. Bescheinigungen	0,50 €	0,50 €
	Kosten für Werbung (Homepage, Visitenkarten, Flyer)	1,60 €	1,60 €
	Internet	6,00 €	6,00 €

Versicherungen	Hausratversicherung inkl. Einbruch, Leitungswasser, Sturm-, Überspannungsschäden)	3,60 €	3,60 €
	Betriebshaftpflicht-versicherung	1,67 €	1,67 €
	Inventarversicherung	3,17 €	3,17 €
	Rechtsschutzversicherung	2,92 €	2,92 €
	Betriebsausfallversicherung	1,11 €	1,11 €
Getränke	Wasser, Tee	2,76 €	2,76 €
Kosten pro Kind/Monat		354,51 €	239,51 €
Kosten pro Kind/Stunde		2,04 €	1,38 €

Hinweise:

(**Fn1**) Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 13.01.2024.

(**Fn2**) 1. Änderungssatzung vom 14.07.2025 öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 19.07.2025. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.